

Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Backnang am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

(1) Die Stadt Backnang erhebt eine Vergnügungssteuer.

(2) Der Vergnügungssteuer unterliegen

- a) das Bereitstellen von Spielgeräten (Spiel-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- und ähnliche dem Vergnügen dienenden Automaten und Apparaten),
- b) Einrichtungen für die Veranstaltung anderer Spiele mit Gewinnmöglichkeit im Sinne von § 33 d oder § 60 a Abs. 2 der Gewerbeordnung (Spieleinrichtungen), wenn die Teilnahme am Spiel von der Zahlung eines Entgelts abhängig ist,
- c) der Betrieb von Nachtlokalen oder ähnlichen Betrieben, in denen Striptease-darbietungen erfolgen oder Sexdarbietungen (Live-Auftritte) veranstaltet werden,
- d) das Vorführen von Sex- und Pornofilmen, auch mit Video- bzw. DVD-Geräten gegen Entgelt

in Gaststätten, Spielhallen, Vereins- und ähnlichen Räumen sowie an anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten zu gewerblichen Zwecken im Gebiet der Stadt Backnang.

(3) Von der Steuer befreit sind

- a) das Bereitstellen von Musikautomaten;
- b) das Bereitstellen von Spielgeräten, die in ihrem Spielablauf vorwiegend eine individuelle körperliche Betätigung erfordern (wie z. B. Tischfußball, Billardtische, Darts);
- c) das Bereitstellen von Spielgeräten, die nach ihrer Bauart nur für Kleinkinder bestimmt sind;
- d) das Bereitstellen von Spielgeräten, die auf Märkten, Festen, und ähnlichen Veranstaltungen nur vorübergehend bereitgestellt werden;

- e) das Bereitstellen von Spielgeräten, die im Fach- und Einzelhandel unentgeltlich zu Vorführungszwecken bereitgestellt werden;
- f) das Bereitstellen von Personalcomputern, die Zugang zum Internet verschaffen (Internet-PCs);
- g) das Betreiben von Diskothekenanlagen.

§ 2

Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner für die nach § 1 Abs. 2 a) und b) zu entrichtende Vergnügungssteuer ist derjenige, dem die Erträge aus dem bereitgestellten Spielgerät zufließen (Unternehmer).
- (2) Steuerschuldner für die nach § 1 Abs. 2 c) und d) zu entrichtende Vergnügungssteuer ist derjenige, in dessen Namen und auf dessen Rechnung die Filmvorführung oder die Darbietung erfolgt (Unternehmer).
- (3) Neben dem Unternehmer haftet jeder nach § 7 Abs. 3 zur Anmeldung Verpflichtete für die Entrichtung der Vergnügungssteuer.
- (4) Personen, die nebeneinander die Vergnügungssteuer schulden oder für sie haften, sind Gesamtschuldner.

§ 3

Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage für die Steuer ist

- a) bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit das Einspielergebnis. Als Einspielergebnis gilt die elektronisch gezahlte Bruttokasse (elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhrentnahmen abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld). Bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.
- b) bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit die Zahl und Art der Spielgeräte. Hat ein Gerät mehrere selbständige Spielstellen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spielstellen als ein Gerät.

§ 4

Steuersatz

(1) Der Steuersatz beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat:

a) Für das Bereitstellen eines Gerätes außerhalb von Spielhallen an den in § 1 Abs. 2 genannten Orten

- | | |
|--|--|
| 1. mit Gewinnmöglichkeit | 15 v.H. des Einspielergebnisses,
mindestens 60 €, |
| 2. ohne Gewinnmöglichkeit | 60 €, |
| 3. ohne Geldgewinnmöglichkeit, jedoch mit Darstellung von Gewalttätigkeiten gegen Menschen und /oder Tiere, sexuellen Handlungen oder Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges im Spielprogramm | 250 €, |

b) Für das Bereitstellen eines Gerätes in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen i.S.v. § 33 i) oder § 60 a) Abs. 3 der Gewerbeordnung

- | | |
|--|---|
| 1. mit Gewinnmöglichkeit | 15 v.H. des Einspielergebnisses,
mindestens 120 €, |
| 2. ohne Gewinnmöglichkeit | 120 €, |
| 3. ohne Geldgewinnmöglichkeit, jedoch mit Darstellung von Gewalttätigkeiten gegen Menschen und /oder Tiere, sexuellen Handlungen oder Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges im Spielprogramm | 500 €, |

c) *für den Betrieb eines Nachtlokals oder eines ähnlichen Betriebes je angefangene 10 m² konzessionierter Schankfläche - ohne Flächen der Nebenräume -*

20 €,

d) Für das Vorführen von Sex- und Pornofilmen je Vorführeinrichtung

180 €.

(2) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes gemäß Abs. 1 a) Nr. 2 bzw. 3 ein gleichartiges Gerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.

§ 5

Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld

- (1) Die Steuerpflicht beginnt in den Fällen des § 1 Abs. 2 a) und b) mit dem Tag der Bereitstellung des Spielgeräts und in den Fällen des § 1 Abs. 2 c) und d) mit dem Tag der ersten Filmvorführung oder Darbietung. Sie endet in den Fällen des § 1 Abs. 2 a) und b) mit dem Tag der endgültigen Entfernung des Spielgeräts und in den Fällen des § 1 Abs. 2 d) mit der Entfernung der Filmvorführeinrichtung(en) bzw. der (des) Video- oder DVD-Geräte(s).
- (2) Entfällt bei einem bisher steuerfreien Gerät die Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 1 Abs. 3, beginnt die Steuerpflicht mit dem Wegfall dieser Voraussetzung. Bei einem steuerpflichtigen Gerät endet die Steuerpflicht mit Eintritt der Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 1 Abs. 3.
- (3) Steuerpflicht besteht nicht, wenn Zeiten der Betriebsruhe und vorübergehender Außerbetriebnahme der Spielgeräte und Filmvorführeinrichtungen
 - a) ununterbrochen länger als einen vollen Kalendermonat dauern und
 - b) dies der Steuerabteilung der Stadt Backnang innerhalb einer Woche ab dem Tag des Vorliegens der Voraussetzungen schriftlich angezeigt wurde.
- (4) Die Steuerschuld für ein Kalendervierteljahr entsteht mit Ablauf des Kalendervierteljahres. Endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalendervierteljahr mit dem Ende der Steuerpflicht.

§ 6

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird durch Steuerbescheid nachträglich für das Kalendervierteljahr festgesetzt, in dem die Steuerpflicht bestanden hat.
- (2) Die Vergnügungssteuer wird innerhalb von vierzehn Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zur Zahlung fällig.

§ 7

Meldepflichten

- (1) Die Aufstellung und jede Veränderung, insbesondere die Entfernung eines Spielgerätes i.S. von § 1 Abs. 2 a) oder b) ist der Stadtkämmerei der Stadt Backnang innerhalb einer Woche schriftlich anzuzeigen. Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit ist jede Änderung der eingesetzten Spielgeräte anzuzeigen und eine Steuererklärung (§ 8 Abs. 1) innerhalb von zwei Wochen schriftlich abzugeben. Wird die Entfernung verspätet angezeigt, kann die Vergnügungssteuer bis einschließlich des Monats der Abmeldung festgesetzt werden.

Die Sätze 1 bis 3 gelten sinngemäß für austauschbare Spieleinrichtungen an bzw. in Spielgeräten, sofern sich durch den Austausch eine Änderung des Steuersatzes nach § 4 ergibt.

In den Fällen des § 5 Abs. 3 b) kann die Vergnügungssteuer bis zum Ende des Monats berechnet werden, in dem die verspätete Anzeige eingeht.

- (2) Die Vorführung von Sex- und Pornofilmen ist innerhalb einer Woche nach Inbetriebnahme der Filmeinrichtung bei der Stadtkämmerei der Stadt Backnang schriftlich anzumelden. Die Entfernung der Filmvorführeinrichtung ist gleichfalls innerhalb einer Woche schriftlich anzuzeigen. Wird die Entfernung verspätet angezeigt, kann die Vergnügungssteuer bis einschließlich des Monats der Abmeldung festgesetzt werden.
- (3) Der Betrieb von Nachtlokalen oder ähnlichen Betrieben, in denen Striptease-darbietungen erfolgen oder Sexdarbietungen (Live-Auftritte) veranstaltet werden, ist innerhalb einer Woche nach Öffnen des Lokals bei der Stadtkämmerei der Stadt Backnang schriftlich anzumelden. Die Schließung des Lokals ist gleichfalls innerhalb einer Woche schriftlich anzuzeigen. Wird die Schließung verspätet angezeigt, kann die Vergnügungssteuer bis einschließlich des Monats der Schließung festgesetzt werden.
- (4) Neben dem Steuerschuldner (§ 2) sind alle Personen zur Anmeldung verpflichtet, denen das Nutzungsrecht an dem zur Bereitstellung des steuerpflichtigen Spielgeräts bzw. Aufstellung der Vorführeinrichtung benutzten Raum oder Grundstück zusteht. In der Anzeige ist der Aufstellort, die Art des Geräts im Sinne von § 4 Abs. a), der Zeitpunkt der Aufstellung bzw. Entfernung sowie Name und Anschrift des Aufstellers anzugeben.

§ 8

Steuererklärung

- (1) Der Steuerschuldner hat der Stadt Backnang bis zum 15. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit den Inhalt der Bruttokasse anhand eines amtlich vorgeschriebenen Vordrucks, getrennt nach Spielgeräten mitzuteilen (Steuererklärung). Der Steuererklärung sind auf Anforderung alle Zählwerks-Ausdrucke mit sämtlichen Parametern entsprechend § 3 Abs. a) für den Meldezeitraum anzuschließen. Erfolgt keine Erklärung, so wird der Kasseneinhalt geschätzt.
- (2) Für die Steuererklärung nach Abs. 1 ist der Tag der letzten Leerung im jeweiligen Kalendervierteljahr als Auslesetag der elektronisch gezählten Bruttokasse zugrunde zu legen. Für das Folgevierteljahr ist lückenlos an den Auslesetag (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Auslestages des Vorvierteljahres anzuschließen. Die Auslesung des Gerätes muss mindestens einmal während des Kalendervierteljahres erfolgen.

§ 9

Anwendung der Abgabenordnung

Es gelten die für Kommunalabgaben anwendbaren Vorschriften der Abgabenordnung.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i.S. von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
3. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 die Bereitstellung von Spielgeräten nicht oder nicht rechtzeitig schriftlich anzeigt;
 4. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 die Entfernung von Spielgeräten nicht oder nicht rechtzeitig schriftlich anzeigt;
 5. entgegen § 7 Abs. 1 bei der Anzeige über die Bereitstellung bzw. Entfernung von Spielgeräten falsche Angaben macht;
 6. entgegen § 7 Abs. 2 Satz 1 die Vorführung von Sex- und Pornofilmen nicht oder nicht rechtzeitig schriftlich anmeldet;
 7. entgegen § 7 Abs. 2 Satz 2 die Entfernung der Filmvorführeinrichtung nicht oder nicht rechtzeitig schriftlich anzeigt;
 8. entgegen § 7 Abs. 2 bei der Anmeldung der Vorführung bzw. der Entfernung der Filmvorführeinrichtung falsche Angaben macht;
 9. entgegen § 8 Abs. 1 und 2 bzw. § 7 Abs. 1 Satz 2 die Steuererklärung nicht oder nicht rechtzeitig abgibt;
 10. entgegen § 8 Abs. 1 und 2 bzw. § 7 Abs. 1 Satz 2 in der Steuererklärung falsche Angaben macht.

Die Ziffern 1 bis 3 und 7 bis 8 gelten sinngemäß für austauschbare Spieleinrichtungen an bzw. in Spielgeräten, sofern sich durch den Austausch eine Änderung des Steuersatzes nach § 4 ergibt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft und ersetzt ab diesem Zeitpunkt die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer vom 03.10.1983 in der aktuellen Fassung.